

Anlage 2

zu § 4 vorstehender Verordnung

Grundstoffindustrie		Ortsklasse S	Ortsklasse A (I)	Ortski. B (II)	Ortski. C (III)	Ortski. D (IV)
Gruppe I	DM	—	172—206	166—196	160—186	—
Gruppe II	DM	—	193—230	181—219	170—208	—
Gruppe III	DM	—	222—256	210—244	197—231	—
Gruppe IV	DM	—	262—278	249—264	237—251	—
Gruppe V	DM	—	283—314	270—299	258—283	—
Gruppe VI	DM	—	320—337	308—321	295—304	—
Übrige Industrie						
Gruppe I	DM	166—200	160—193	153—180	145—170	138—166
Gruppe II	DM	172—216	166—208	158—197	150—187	143—178
Gruppe III	DM	183—235	176—226	168—214	159—201	151—193
Gruppe IV	DM	194—242	187—233	178—218	169—208	160—198
Gruppe V	DM	209—307	201—295	191—280	182—266	172—251
Gruppe VI	DM	223—329	214—316	204—301	193—285	183—276
Gruppe VII	DM	246—343	237—330	225—314	214—297	203—289

Verordnung**über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben für das Jahr 1954.****Vom 17. Dezember 1953**

Unsere Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der technischen Intelligenz haben bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1953 große Erfolge errungen, die sich in zunehmendem Maße auf die schnelle Verbesserung ihrer materiellen und kulturellen Lage auswirken. Die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Steigerung ihrer politischen Aktivität und Arbeitsaktivität im gesamten Leben unserer Republik ist ein wichtiger Bestandteil der Durchführung des neuen Kurses; deshalb ist die Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften von hervorragender Bedeutung für die gesamte deutsche Arbeiterklasse. Die strikte Durchführung dieser bedeutsamen Verordnung und die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 stellt große Aufgaben zur weiteren Hebung des Wohlstandes der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Die erfolgreiche Verwirklichung des neuen Kurses wird wesentlich zur weiteren Festigung unserer Arbeiter- und Bauernmacht und zur Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes auf demokratischer Grundlage beitragen.

Um dieses hohe Ziel zu erreichen, ist die Entfaltung einer Massenbewegung unter den Werktätigen erforderlich, um das Jahr 1954 mit zum Jahr der großen Initiative werden zu lassen. Aus diesem Grunde wird über den Abschluß von Betriebskollektivverträgen zwischen den Betriebsleitungen und den Betriebsgewerkschaftsleitungen für das Jahr 1954 folgendes verordnet:

I.**Abschluß der Betriebskollektivverträge****§ 1**

Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Jahr 1954 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 15. April 1954 Betriebskollektivverträge abzuschließen mit dem Ziel, die Planaufgaben des Betriebes zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die sozialen und kulturellen Einrichtungen für die Werktätigen und deren Arbeits- und Lebensbedingungen ständig zu verbessern.

§ 2

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften in einem Betrieb ihres Wirtschaftszweiges das Muster eines Betriebskollektivvertrages als Beispiel für alle übrigen Betriebe ihres Wirtschaftszweiges bis zum 31. Januar 1954 auszuarbeiten.

(2) Als Grundlage für den Abschluß der Muster-Betriebskollektivverträge in den einzelnen Wirtschaftszweigen dient das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ministerium der Finanzen und Ministerium für Arbeit bestätigte zentrale Muster eines Betriebskollektivvertrages.

(3) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie gelten beim Abschluß der Betriebskollektivverträge die Musterkollektivverträge der jeweiligen Wirtschaftszweige.

§ 3

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften eine Direktive über den Abschluß und den Inhalt der Betriebskollektivverträge auszuarbeiten und